

ZBB 2019, 411

EuGVVO a. F. Art. 22 Nr. 1, Art. 23 Abs. 1

Erstreckung einer Gerichtsstandsvereinbarung in schriftlichem Darlehensvertrag auf Streitigkeiten aus mündlich vereinbarter Fortsetzung des Darlehensverhältnisses

BGH, Urt. v. 06.12.2018 – IX ZR 22/18 (OLG Hamburg), DB 2019, 183 = ECLI:DE:BGH:2018:061218UIXZR22.18.0 = MDR 2019, 303 = WM 2019, 232 = ZInsO 2019, 281 = ZIP 2019, 2077

Amtliche Leitsätze:

1. Haben die Parteien in einem schriftlichen Darlehensvertrag eine Gerichtsstandsvereinbarung für Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Darlehensverhältnis geschlossen, erfasst diese Gerichtsstandsvereinbarung regelmäßig auch Rechtsstreitigkeiten, die aus einer im Anschluss an eine Kündigung des Darlehensvertrags mündlich vereinbarten Fortsetzung des Darlehensverhältnisses zu unveränderten Bedingungen entspringen.
2. Eine Klage, die persönliche Ansprüche des Sicherungsgebers hinsichtlich der Rückgewähr von dinglichen Sicherheiten betrifft, ist keine Klage, welche dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen zum Gegenstand hat.